



SR-Nummer: 705.4

Förderreglement Klima 2024-2027

1. Januar 2024

- Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss 241 vom 26. September 2023 genehmigt in Kraft gesetzt per 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Art.	Seite
1. Zweck	3
2. Allgemeine Bestimmungen	3
3. Beratung	3
3.1. Energiesprechstunde	3
3.2 Energie-Coaching bei Planung und Bau	4
3.3 Betriebsoptimierung	4
4. Erneuerbare Energien.....	4
4.1 Heizungsersatz	4
4.2. Photovoltaikanlagen.....	4
5. Sonstige Massnahmen	5
5.1 Pilotanlagen und innovative Projekte	5
6. Schlussbestimmungen.....	5

Mit einem auf vier Jahre begrenzten Rahmenkredit fördert die Gemeinde Thalwil nachhaltige Projekte, die dem Klimaschutz und der Anpassung an die Folgen des Klimawandels dienen.

Art. 1 Zweck

- 1 Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel werden von der Gemeinde Thalwil unterstützt. Die kommunalen Förderbeiträge sind als Ergänzung eidgenössischer oder kantonaler Förderprogramme zu verstehen.
- 2 Das Reglement legt die Bedingungen für die Entrichtung dieser Beiträge im Rahmen des «Kommunalen Förderprogramms Klima» 2024-2027 fest.

Art. 2 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Über die Gewährung von Beträgen des «Kommunalen Förderprogramms Klima» entscheidet die Gemeinde Thalwil, Präsidiales, Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit. Die Gemeinde Thalwil kann dieses Recht an Dritte delegieren. Beiträge für Pilotanlagen und innovative Projekte (Art. 5.1) beschliesst die Umweltkommission auf Antrag.
- 2 Informationen zum Verfahren sind im Internet auf der Gemeindeforum unter «Förderprogramm Klima» beim Bereich Umwelt und Nachhaltigkeit erhältlich.
- 3 Fördergesuche, einschliesslich erforderlicher Beilagen, sind bei IWF Web Solutions AG online einzureichen.
- 4 Das Reglement gilt ausschliesslich für in Thalwil lokalisierte Liegenschaften und Fördermassnahmen.
- 5 Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Förderbeitrag durch die Gemeinde Thalwil. Entscheide der zuständigen Behörde sind abschliessend. Negativ-Entscheide werden begründet.
- 6 Für die Politische Gemeinde Thalwil besteht kein Anspruch auf Fördergelder.
- 7 Im Grundsatz gelten die Anforderungen von Bund und Kanton Zürich auch als Voraussetzung für die Beurteilung entsprechender Massnahmen des Kommunalen Förderprogramms.
- 8 Anträge müssen, wie bei den meisten Förderprogrammen, vor der Durchführung der Massnahme, respektive vor Baubeginn, eingereicht werden. Eine nachträgliche Subventionierung von bereits ausgeführten Massnahmen ist ausgeschlossen.

Art. 3 Beratung

- 1 Um einen Überblick über die Förderlandschaft im Kanton Zürich zu gewinnen oder zu klären welche Beratung für den Einzelfall in Frage kommt, hilft unsere Gemeindeforum unter «Förderprogramm Klima» oder die Übersicht auf www.energiefranken.ch weiter.
- 2 Bei der Gemeinde Thalwil gibt die Abteilung Umwelt und Nachhaltigkeit unter 044 723 23 43 oder auf umwelt@thalwil.ch gerne Auskunft.

Art. 3.1 Energiesprechstunde

Alle Fragen zur Nutzung erneuerbarer Energien, zum Energiesparen im Alltag, oder zur Beschaffung sparsamer Geräte, Fahrzeuge, Leuchtmittel und Haushaltselektronik werden im Rahmen der Energiesprechstunde von Energiefachleuten beantwortet. Diese Kurzberatung dauert maximal eine Stunde.

Die Kosten der Beratung übernimmt die Gemeinde. Weitere Informationen zum Ablauf finden sich auf unserer Gemeindeforum Website «Förderprogramm Klima».

Art. 3.2 Energie-Coaching bei Planung und Bau

- ¹ Um die unterstützten Massnahmen zu begleiten und deren Qualität zu sichern, gewährt die Gemeinde Thalwil einen Beitrag von 50 Prozent der Beratungskosten bis maximal 5'000 Franken.
- ² Der Beitrag wird ausbezahlt, wenn eine Energieberatungsperson aus der Beraterliste Forum Energie Zürich den ganzen Planungs- und Umsetzungsprozess begleitet hat und der Gemeinde ein von ihr unterzeichneter Prüfbericht über die ausgeführten Massnahmen, zusammen mit der Rechnungskopie, eingereicht wurde.

Art. 3.3 Betriebsoptimierung

- ¹ Unter der Betriebsoptimierung von Gebäuden versteht man die Umsetzung von Massnahmen im Bereich der Gebäudetechnik mit dem Ziel die Energieeffizienz zu steigern. Dabei können erfahrungsgemäss Einsparungen von 10 bis 15 Prozent des Energiebedarfs erzielt werden.
- ² Als national tätiger Verein und Partner des Programms EnergieSchweiz unter der Trägerschaft des Bundesamts für Energie (BFE) bietet energo Abonnements für Betriebsoptimierungen an. Das Angebot richtet sich an Eigentümer grösserer Liegenschaften, wie Büro- und Dienstleistungsbauten, Alters- und Pflegeheime, Wohngebäude ab 40 Wohneinheiten und Wohnbausiedlungen. Ergänzt wird das Angebot durch private Dienstleister. Eine Auswahl bietet die Beraterliste Betriebsoptimierung des Forums Energie Zürich (FEZ).
- ³ Die Gemeinde Thalwil übernimmt 50 Prozent der Kosten einer Betriebsoptimierung im ersten Vertragsjahr. Das Kostendach pro Liegenschaft beträgt 5'000 Franken. Das Angebot gilt nur für Gebäude in denen noch keine Betriebsoptimierung durchgeführt wurde und muss von energo oder Beratern des Forums Energie Zürich durchgeführt werden.
- ⁴ Die Auszahlung erfolgt nach Einsendung einer Kopie der Rechnung des ersten Vertragsjahrs.

Art. 4 Erneuerbare Energien

Art. 4.1 Heizungersatz

Mit seinem Förderprogramm unterstützt der Kanton Zürich den Heizungersatz bei überwiegender Nutzung erneuerbarer Energie oder Abwärme. Bei einem Anschluss an ein Wärmenetz, bei Erdsondenwärmepumpen oder der Wärmegewinnung aus Oberflächen- und Grundwasser gewährt die Gemeinde Thalwil auf Antrag einen zusätzlichen Beitrag von 50 Prozent der Beiträge des Kantons bis maximal 15'000 Franken. Die Auszahlung erfolgt nach Eingang einer Kopie der kantonalen Auszahlungsbestätigung. Ausgeschlossen von der kommunalen Förderung sind Luftwärmepumpen aufgrund der schlechteren Effizienz im Winter und der Lärmbelastung. Das gilt auch für Holzfeuerungen, die wegen der damit verbundenen Feinstaubbelastung nicht zusätzlich von der Gemeinde unterstützt werden.

Art. 4.2 Photovoltaikanlagen

- ¹ Die Erstellung von Photovoltaikanlagen auf dem Gemeindegebiet Thalwil wird gegen Einsendung des Inbetriebnahmeprotokolls und dem Nachweis über die Beantragung der Einmalvergütung (einmaliger Investitionsbeitrag des Bundes, KLEIV und GREIV) bei der Pronovo mit einem zusätzlichen Förderbeitrag von 20 Prozent, respektive 50 Prozent der Einmalvergütung bei Indachanlagen

unterstützt. Die Zuschüsse der Gemeinde sind auf maximal 10'000 Franken pro Anlage beschränkt. Die Unterlagen sind in Kopie einzureichen. Gefördert werden ausschliesslich neue Anlagen. Um Mitnahmeeffekte zu reduzieren, ist der Antrag an die Gemeinde vor Baubeginn einzureichen.

- ² Werden beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) neue Stromzähler benötigt, übernimmt die Gemeinde 50 Prozent der Kosten bis zu maximal 10'000 Franken pro ZEV. Die Auszahlung erfolgt nach Einreichung einer entsprechenden Rechnungskopie.

Art. 5 Sonstige Massnahmen

Art. 5.1 Pilotanlagen und innovative Projekte

- ¹ Für Pilotanlagen und innovative Projekte im Sinne der kantonalen und kommunalen Klimapolitik kann die Gemeinde Thalwil Beiträge an besondere Investitionen oder Risiken gewähren. Darunter fällt beispielsweise die direkte Nutzung von Erdwärme (tiefe Geothermie). Auch Anschubfinanzierungen im Sinne nachhaltiger Quartiererneuerungen (zum Beispiel Wärmeverbünde auf Basis erneuerbarer Energiequellen oder Abwärmenutzung) sollen unterstützt werden.
- ² Beiträge für Pilotanlagen und innovative Projekte beschliesst die Umweltkommission. Grundsätzlich werden Beiträge in Höhe von maximal 50 Prozent der Mehraufwendungen im Vergleich zu einer konventionellen Lösung bewilligt. Der Beitrag für ein Projekt darf einen Betrag von 50'000 Franken nicht überschreiten.

Art. 6 Schlussbestimmungen

- ¹ Gemäss der Zustimmung der Gemeindeversammlung zum Rahmenkredit für das «Kommunale Förderprogramm Klima» für die Periode 2024–2027 erlässt der Gemeinderat dieses Reglement.
- ² Eine Förderzusage ist zwei Jahre ab Datum der Zusage gültig. Vor Ablauf dieser Frist müssen die Massnahmen umgesetzt und die Abschlussunterlagen eingereicht sein. Eine Verlängerung der Frist kann auf begründeten Antrag bewilligt werden. Ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.
- ³ Die Auszahlung des Beitrags erfolgt nach Abschluss der Arbeiten respektive der Inbetriebnahme der Anlage durch die Abteilung Umwelt und Nachhaltigkeit gegen einen entsprechenden Nachweis.
- ⁴ Die Gemeinde kann Ausführungskontrollen durchführen. Für den Vollzug können sachkundige Dritte beigezogen werden.
- ⁵ Dieses Förderreglement tritt gemäss der gemeinderätlichen Genehmigung auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Hansruedi Kölliker

Pascal Kuster